

Mitteilung des Senats

vom 13. Januar 1891.

Vermehrung der Zahl der Mitglieder des Landgerichts und des hiesigen Amtsgerichts.

Dem Senat ist von dem Präsidenten des Landgerichts namens des Landgerichts und des hiesigen Amtsgerichts der Antrag eingereicht, daß die Zahl der Mitglieder des Landgerichts und diejenige des hiesigen Amtsgerichts um je ein Mitglied vermehrt werden möge.

Zur Begründung dieses Antrages ist vornehmlich das nachstehende angeführt:

„Nachdem das Amtsgericht in Bremen bei dem Inkrafttreten der deutschen Gerichtsverfassung im Jahre 1879 zunächst mit neun Richtern besetzt worden war, ist die Mitgliederzahl dieses Gerichts gelegentlich einer bei demselben eingetretenen Vakanz im Jahre 1884 infolge einer vom Amtsgerichte selbst ausgegangenen Anregung durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft auf acht herabgemindert worden. Bei Einziehung der neunten Richterstelle war man sich jedoch von vornherein darüber klar, daß die Ursachen, welche es ermöglichten, einstweilen mit acht Richtern auszukommen, nur vorübergehender Natur seien, daß sich daher schon bald die Notwendigkeit zeigen werde, das Richterpersonal des Amtsgerichts in Bremen wieder zu vermehren (vergl. stenogr. Verhdlgn. der Bürgerschaft 1884, S. 120).

Dem Amtsgerichte ist es nun zwar bis jetzt noch gelungen, die ihm obliegenden Geschäfte in der Besetzung mit acht Richtern zu bewältigen. Allein die Menge der amtsgerichtlichen Geschäfte hat seit dem Jahre 1884, wie die folgende statistische Aufstellung ergibt,

Jahr	Zivilsachen			Erbe- und Handfestenamt		Strafsachen	
	Gewöhnliche Prozesse	Mahn-sachen	Rechtshülfe-sachen	Abkündigungen	Handfestenwilligungen	Anklagen	Rechtshülfe-sachen
1884	3 407	4 537	623	680	623	1 416	1 136
1885	3 800	4 580	636	802	621	1 426	1 189
1886	4 035	4 934	680	808	660	1 708	1 333
1887	4 029	4 670	755	1 108	954	1 772	1 449
1888	4 000	4 713	848	1 348	1 199	1 662	1 885
1889	4 672	5 704	922	1 679	1 541	1 749	2 157
1890	5 274	5 752	1 031	1 683	1 763	1 953	2 147

beständig und in solchem Maße zugenommen, daß nach der einhelligen Überzeugung der Mitglieder des Amtsgerichts nunmehr die richterlichen Kräfte dieses Gerichts wieder vermehrt werden müssen, wenn demselben nicht die Möglichkeit abgeschnitten werden soll, die Geschäfte mit derjenigen Raschheit und Gründlichkeit zu erledigen, welche von einer guten Rechtspflege gefordert werden müssen.

Eine erhebliche Zunahme zeigt sich namentlich bei den Zivilprozeßsachen, den Schöffengerichtssachen, den Erbe- und Handfestensachen und den Rechtshülfe-sachen, also gerade bei denjenigen Geschäfts-zeigen, welche die meiste Zeit und Arbeit in Anspruch nehmen. Es finden jetzt wöchentlich neun Sitzungen der Abteilungen des Amtsgerichts für Zivilprozeßsachen und drei Schöffengerichtssitzungen statt. Die Zahl der Sachen ist auf beiden Gebieten eine so große, daß die Termine überladen werden müssen, und es kann infolge dessen den einzelnen Sachen nicht immer die nötige Zeit gewidmet werden.

Unter diesen Umständen hält das Amtsgericht eine Vermehrung der wöchentlichen Sitzungen, und zwar für die Zivilprozeßsachen auf zwölf, für die Schöffengerichtssachen auf vier, zwar für dringend geboten, sieht sich aber dazu außer Stande, solange nicht die Zahl seiner Mitglieder auf mindestens neun erhöht ist.

In ähnlicher Lage befindet sich das Landgericht, welches im Jahre 1879 mit zwölf Richtern besetzt wurde und aus der gleichen Anzahl noch jetzt besteht.

Bei der Errichtung des Landgerichts war es die ausgesprochene Absicht, dasselbe für den Anfang thunlichst sparsam zu besetzen, weil die zu Landrichtern Ernannten nicht gegen ihren Willen versetzbar seien und in der Regel wohl die Amtsrichter geneigt sein würden, in das Landgericht einzutreten, nicht aber umgekehrt die Landrichter in ein Amtsgericht (vergl. Verhdlg. 1879, S. 194). Wenn das Landgericht trotz dieser sparsamen Besetzung bisher im Stande gewesen ist, ohne Verstärkung seiner richterlichen Kräfte, die Geschäfte zu erledigen, so ist dies einestheils dem Umstande zuzuschreiben, daß in den ersten Jahren nach Einführung der Reichsjustizgesetze eine nicht vorausgesehene erhebliche Abnahme der Zivilprozesse eintrat, andernteils aber auch nicht selten Mitglieder des Amtsgerichts dem Landgerichte in Fällen zeitweiliger Verhinderung einzelner Landrichter ausgeholfen haben.

Die Zahl der von den Zivilkammern und den Kammern für Handelsachen zu erledigenden Zivilprozeßsachen ist auch in der Folgezeit nicht in solchem Maße angewachsen, daß dadurch allein das Verlangen nach Vermehrung des Richterpersonals am Landgerichte gerechtfertigt sein würde. Anders dagegen verhält es sich mit den Strafsachen. Bei diesen ergibt sich in den letzten sechs Jahren eine solche Zunahme, daß das Landgericht zur Bewältigung seiner dadurch sehr erheblich vermehrten Geschäfte einer Vergrößerung seiner Mitgliederzahl nicht länger entraten kann.

Zum Beweise der Geschäftszunahme in Strafsachen werden folgende Zahlen genügen:

	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890
1) Die Zahl der Sachen, in denen es in erster Instanz zum Hauptverfahren vor der erkennenden Strafkammer kam, betrug	290	354	382	393	452	518	551
2) Hauptverhandlungen vor der in erster Instanz erkennenden Strafkammer II haben stattgefunden	284	365	369	398	476	535	551
3) Die Zahl der von derselben Strafkammer zur Aburteilung gekommenen (verurteilten und freigesprochenen) Personen betrug	397	490	539	531	631	797	757
4) Beschlüsse über Eröffnung des Hauptverfahrens ergingen	777	740	868	915	1098	1196	1352
5) Die Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts beliefen sich auf	104	101	167	179	135	129	148
6) Beschwerden waren zu erledigen	88	69	113	116	166	248	239

Aus vorstehender Statistik ergibt sich namentlich, daß sich die Geschäfte der in erster Instanz erkennenden Strafkammer II seit 1884 nahezu verdoppelt haben. Da aber bei den Verhandlungen dieses Gerichts die gleichzeitige Mitwirkung von fünf Richtern gesetzlich vorgeschrieben ist, so bedeutet diese Zunahme der Geschäfte eine erhebliche Mehrbelastung des Landgerichts überhaupt.

Die Strafkammer II hat, um den steigenden Andrang der Geschäfte zu bewältigen, schon längst den Beginn ihrer Sitzungen verfrüht, die Sitzungen nicht selten bis in den Nachmittag hinein verlängert oder Nachmittags fortgesetzt, einzeln auch Extrasitzungen gehalten. Mit diesen Aushülsen ist sie jedoch so ziemlich an der Grenze des Möglichen angelangt. Dieselben finden ihre Schranke einerseits in dem Durchschnittsmaß der menschlichen Kraft, welches Sitzungen von mehr als sechs-

mehrung der wöchentlichen
für die Schöffengerichte
aber dazu außer Stande,
neun erhöht ist.

welches im Jahre 1879
Anzahl noch jetzt besteht.
die ausgesprochene Absicht,
weil die zu Landrichtern
in der Regel wohl die
treten, nicht aber umgekehrt
9, S. 194). Wenn das
unde gewesen ist, ohne Ver-
igen, so ist dies einestheils
ach Einführung der Reichs-
e der Zivilprozesse eintret,
richts dem Landgerichte in
sgeholten haben.

ammern für Handelsjachen
t nicht in solchem Maße
hrung des Richterpersonals
n verhält es sich mit den
ahren eine solche Zunahme,
eblich vermehrten Geschäfte
aten kam.

werden folgende Zahlen

86 1887 1888 1889 1890

382 393 452 518 551

369 398 476 535 551

539 531 631 797 757

868 915 1098 1196 1352

167 179 135 129 148

113 116 166 248 239

daß sich die Geschäfte der
84 nahezu verdoppelt haben.
gleichzeitige Mitwirkung von
diese Zunahme der Geschäfte
t.

Andrang der Geschäfte zu
verfrüht, die Sitzungen nicht
achmittags fortgesetzt, einzeln
sie jedoch so ziemlich an der
e Schranke einerseits in dem
ungen von mehr als sechs

stündiger Dauer an einem Tage in der Regel nicht gestattet, wenn nicht die Rechts-
pflege darunter leiden soll, andererseits in den sonstigen Amtsgeschäften der in Straf-
sachen mitwirkenden Richter. In der anderweitigen amtlichen Inanspruchnahme der
Mitglieder der II. Strafkammer liegt auch der Grund, weshalb bei der jetzigen
Besetzung des Landgerichts mit nur zwölf Richtern davon hat Abstand genommen
werden müssen, die regelmäßigen wöchentlichen Sitzungen dieses Gerichts um eine
zu vermehren.

Es versteht sich von selbst, daß der Mehraufwand an Zeit und Kraft für
die Sitzungen nicht die ganze Arbeitssteigerung darstellt, welche die Zunahme der
Strafsachen für das Landgericht im Gefolge gehabt hat. Aus demselben Grunde
erfordern auch die Voruntersuchungen, das von der I. Strafkammer zu erledigende
Vorverfahren, die Vorbereitung der Hauptverhandlungen, die Ausarbeitung der
Urteile, die Begutachtung der Begnadigungsgesuche und alle übrigen im Strafverfahren
vorkommenden Geschäfte ein entsprechend größeres Maß richterlicher Arbeit.

Das Landgericht sieht sich aus diesen Gründen genötigt, seine Verstärkung
um ein Mitglied zu beantragen."

Der Senat erachtet in Übereinstimmung mit der zur gutachtlichen Äußerung
über die Anträge aufgeförderten Justizverwaltungscommission dafür, daß denselben
Folge zu geben sei und ersucht daher die Bürgerschaft sich mit ihm zu dem Beschlusse
zu vereinigen, daß das Landgericht mit dreizehn und das hiesige Amtsgericht mit
neun Mitgliedern zu besetzen sei.

Die Kommission hat die Aufgabe, die Verhältnisse der Verwaltung zu untersuchen und die Mittel zu finden, um die Verwaltung zu verbessern. Die Kommission hat die Aufgabe, die Verhältnisse der Verwaltung zu untersuchen und die Mittel zu finden, um die Verwaltung zu verbessern. Die Kommission hat die Aufgabe, die Verhältnisse der Verwaltung zu untersuchen und die Mittel zu finden, um die Verwaltung zu verbessern.

Die Klasse VIII, der Bürgerchaft, hat das Ergebnis der Kandidatenprüfung und im zweiten Schritt erfolgt die Liste für ungültig.

Die 504 als Budget der O.

3. Anstellung

Die 1.

1. Die Berichte die B. über der bis zur Beischlu das Projekt nun

Die B. ihrerseits die beschlossen und hierfür zu bean Ein sol dargestellt. Die Fährte und erh